

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 25. September 2007

36. Stück

36. Gesetz: Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz; Änderung

36.

Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es kommt ihr gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik in Vollziehung dieses Gesetzes das Weisungsrecht zu.“

2. In § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die für die Erteilung von Konformitätszertifikaten einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeiträgen.“

3. In § 16 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. In § 19d erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Erteilung von Übereinstimmungszeugnissen einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeiträgen.“

5. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VII. ABSCHNITT

Straf- und Verfahrensbestimmungen“

6. In § 23 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen.“

7. In § 23 Abs. 2 lit. c wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 Z 4“ die Wendung „und 5“ eingefügt.

8. Nach § 23 wird folgender § 24 samt Überschrift angefügt:

„Verfahrensbestimmungen

§ 24. Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, 1040 Wien

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.